

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW)

für den Berichtszeitraum 2019/2020

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien (siehe § 8 Abs. 4 APG) sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dieser gesetzlichen Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

I. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Durchführung des novellierten und mit Datum vom 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung. Eine Gesetzesnovellierung erfolgte am 23.04.2019.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck, die Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegende Pflichten zu sichern.

Es soll ferner den Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten nach dem WTG ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über die Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten und insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern sowie eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sollen sichergestellt werden, die Nutzerinnen und Nutzer sind vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen.

1.2 Organisation und Personal der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht des Kreises Heinsberg ist beim Amt für Altershilfen und Sozialplanung angesiedelt. Sie ist besetzt mit drei Dienstkräften auf 2,45 Stellen des gehobenen Verwaltungsdienstes und einer Stelle Pflegefachkraft/-sachverständige.

1.3 Aufgabenbereiche der Heimaufsicht

Heimaufsicht ist ein fließender Prozess, der mit der Unterstützung bei der Planung einer Einrichtung/eines Projektes beginnt, dessen Abstimmung nach APG NRW beinhaltet und fortwährend die Begleitung des Betreibers bei der Inbetriebnahme, dem laufenden Geschäftsbetrieb und dem Betriebsende sowie der Einleitung von hiermit verbundenen Folgemaßnahmen umfasst.

Kernaufgaben der Heimaufsicht liegen im Bereich der Überwachung/Überprüfung der Einrichtungen vor Ort inkl. Vor- und Nachbereitung, Fertigung des Prüfberichts und Überwachung evtl. Mängelbeseitigungen. Die abschließenden Ergebnisberichte werden auf dem Serviceportal des Kreises Heinsberg unter dem Stichwort „Heimaufsicht“ – Downloads veröffentlicht.

Die Heimaufsicht versteht sich als Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Es ist erforderlich, deren Interessen – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben – in einen Ausgleich zu bringen. Ziel ist es dabei, im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung kontinuierlich zu verbessern.

Dazu werden unter Federführung des Gesundheitsamtes u. a. auch jährlich Fortbildungen zu pflegerelevanten Themen angeboten. In der AG Qualitätssicherung, die zweimal jährlich tagt, werden aktuelle und strategische Problemfelder er- und bearbeitet.

II. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW:

2.1 Wohnformen nach dem WTG im Wandel der Zeit

Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das WTG 2014 zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden.

2.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - § 18 WTG (EuLa´s)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stellen die altbekannte Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten Wohnraum, Pflege, soziale Betreuung sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung gegen Entgelt. Es sind Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe von § 18 WTG erfasst.

Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes ist, dass die Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Anbieter erbracht werden. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer ist hier am Größten. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Eulas im Kreis Heinsberg, Stand Dez. 2020:

siebenunddreißig Pflegeeinrichtungen

zweitausendsiebenhundertvierunddreißig Pflegeplätze

einundzwanzig Einrichtungen der Eingliederungshilfe

sechshundertsechundsiebzig Plätze stationäre Eingliederungshilfe

Gesamt: Achtundfünfzig Einrichtungen nach § 18 WTG

Veränderungen 2019/2020:

- 1) Das Altenpflegeheim SZB Heinsberg wurde mit achtundsechzig Plätzen fertiggestellt.
- 2) Die Pflegeheime Haus Rohmen und St. Josef in Heinsberg wurden wegen Insolvenz geschlossen.
- 3) Das Alten- und Pflegeheim Haus Aurea in Waldfeucht-Haaren wurde in eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit zwölf Bewohnern umgewandelt.

2.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen - §§ 24 ff WTG

Die Wohnform der Wohngemeinschaften wurde 2014 explizit ins WTG aufgenommen. Es sind Wohnangebote für nicht mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer, die in einem gemeinsamen

Hausstand leben und denen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Nur dann, wenn die Überlassung von Wohnraum auch zwingend mit der Abnahme von Betreuungsleistungen eines bestimmten Anbieters einhergeht und/oder wenn die Wohngemeinschaft die Dinge des alltäglichen Lebens, wie z. B. Finanzverwaltung, Raumgestaltung oder die Ausübung des Hausrechts nicht selbstständig bestimmen kann, gelten die Anforderungen des WTG (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

Andernfalls gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihrer selbstverantworteten Lebensweise keinen Schutz durch das WTG benötigen.

Wohngemeinschaften im Kreis Heinsberg, Stand Dez. 2020:

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege: sechsundzwanzig

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe: siebenundachtzig

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege: acht

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe: eins

Gesamt: einhundertzweiundzwanzig

2.1.3 Servicewohnen - § 31 WTG

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist. Über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar. Angebote des Servicewohnens unterliegen nicht den Anforderungen des WTG's, sind jedoch gemäß § 9 WTG auch anzeigepflichtig über das landesweit einheitliche elektronische Anzeigenverfahren – Pfad.WTG.

Angezeigtes Servicewohnen im Kreis Heinsberg, Stand Dezember 2020:

Servicewohnen in der Pflege: siebenundzwanzig

Servicewohnen in der Behindertenhilfe: drei

Gesamt: dreißig

2.1.4 Ambulante Dienste - § 33 WTG

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie Ihre Leistungen in Wohngemeinschaften im Sinne des WTG erbringen.

Die ambulanten Dienste fielen bis 2014 nicht in den Geltungsbereich des WTG und der Aufsicht der Heimaufsicht. Da diese aber in engem Zusammenhang mit den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stehen, besteht für ambulante Dienste seitdem zumindest eine Anzeigepflicht und ggf. auch eine Prüfnotwendigkeit.

Ambulante Dienste im Kreis Heinsberg: einundvierzig

2.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Gasteinrichtungen im Kreis Heinsberg:
Tagespflegen: einunddreißig
Gesamtplatzzahl: vierhundertzweiundvierzig
Solitäre Kurzzeitpflegen: drei
Gesamtplatzzahl: neunzehn
Hospize: eins
Gesamtplatzzahl: dreizehn

III Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum:

3.1 Regel- und Anlassprüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Als Prüfschema dienen Rahmenempfehlungen des MGEPA – Rahmenprüfkatalog.

Bei den Überprüfungen wird regelmäßig in Form von Stichproben der Pflege- und Betreuungszustand einiger Nutzerinnen und Nutzer nach deren Zustimmung in Augenschein genommen. Die Heimaufsicht verfügt über eine Pflegefachkraft/Pflegesachverständige (siehe 1.2).

Regelprüfungen 2019-2020 im Kreis Heinsberg:

Pflegeeinrichtungen:

Einrichtungen der Behindertenhilfe:

Tagespflegen:

Hospize:

2019	2020
17	2
17	13
9	9
1	0

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Regelprüfungen in Absprache mit dem Krisenstab bei hohen Inzidenzzahlen nicht durchgeführt.

Anlassprüfungen 2019/2020 im Kreis Heinsberg:

Gesamt: vierunddreißig

Pflegeeinrichtungen: einunddreißig

Einrichtungen der Behindertenhilfe: eins

Tagespflegen: eins

Hospize: keine

Wohngemeinschaften: eins

Bei allen eingehenden Beschwerden wurden anlass- und themenbezogene Beschwerdeüberprüfungen vor Ort durchgeführt, wenn die Inzidenzzahlen dies zuließen.

3.2 Information und Beratung

Die Information und Beratung stellt im Alltag der Heimaufsicht den Großteil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen

regelmäßig beraten. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen selbst spielt eine große Rolle.

Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen oder Fragen zur Gesetzeslage werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen. Die Heimaufsicht des Kreises Heinsberg legt im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Durch den persönlichen Kontakt und das Erarbeiten gemeinsamer Lösungswege können Probleme sehr oft im Vorhinein beseitigt bzw. umgangen werden. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Betreiber begrüßt, so dass die Heimaufsicht nicht mehr ausschließlich als reine Kontrollinstanz wahrgenommen wird. Die Anzahl der Beratungsgespräche hat u. a. in den Jahren 2019/2020 nochmals deutlich zugenommen, insbesondere zu den verschiedenen und sich ständig ändernden Corona-Verordnungen.

Neben den bereits vorhandenen Einrichtungen werden zahlreiche Beratungsgespräche mit interessierten Personen geführt, die neue Wohnformen eröffnen wollen. Die Beratungsgespräche beziehen sich dabei auf die erste Idee der Eröffnung, Information über die Rechtslage bis hin zur Beratung über Baupläne, Personaleinsatz, Nutzungskonzept, Anzeigeverfahren usw.. In der Regel werden diese Beratungen wegen des Zusammenhanges mit der verbindlichen kommunalen Pflegeplanung in enger Kooperation mit dem Amt für Altershilfen und Sozialplanung, Sachgebiet „Sozial- und Pflegeplanung“ durchgeführt.

3.3 Abstimmungsverfahren nach § 10 APG DVO

Trägerinnen und Träger von Einrichtungen haben die Planungen von Neubau- Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zur Beratung hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der entstehenden Aufwendungen vorzulegen. Die Aufgabe ist beim Kreis Heinsberg der Heimaufsicht zugeordnet.

Im Rahmen der Abstimmungsverfahren ist eine enge Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland erforderlich und gesetzlich implementiert. Bauvorhaben werden bis zur Fertigstellung begleitet.

Baubegleitungen im Kreis Heinsberg, Stand 2020:
sechs Baumaßnahmen, davon:
vier Tagespflegen
eine Pflegeeinrichtung
eine Solitäre Kurzzeitpflege

Bauberatungen im Kreis Heinsberg, Stand 2020:
zwei Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen
zwei Tagespflegen
Gesamt: vier

3.4 Durchführung von Gebührenfestsetzungen

Tel.: 02452-135515

- 4) Elvira Schmitz – Pflegefachkraft/Pflegesachverständige
E-Mail: elvira.schmitz@kreis-heinsberg.de
Tel.: 02452-135516

Servicezeiten:

Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr

Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr